



Baden-Württemberg

BBZ Stegen

Staatliches sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum mit Internat
Förderschwerpunkt Hören

Hygieneplan für das BBZ Stegen

(8. Fassung: 13.04.2021)

Schulen sind nach §36 i.V.m. §33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) verpflichtet, einen einrichtungsspezifischen Hygieneplan zu erstellen, in dem die wichtigsten Verfahrensweisen zur Infektionshygiene festgelegt sind, um durch ein hygieneorientiertes Verhalten und ein gesundheitsförderliches Umfeld zur Gesundheit der Schülerinnen und Schüler und aller an der Schule Beteiligten beizutragen.

Die Grundlage für den aktualisierten Hygieneplan bilden die Ausführungen des Kultusministeriums Baden-Württemberg zur Corona-Pandemie - Hygienehinweise für die Schulen in Baden-Württemberg vom 28.07.2020. Diese Hinweise sind überarbeitet, ergänzt, modifiziert und auf die besonderen Gegebenheiten vor Ort angepasst. Darüber hinaus basiert jede Neufassung des vorliegenden Hygieneplans auf aktualisierten Hygienehinweisen des Kultusministeriums.

INHALT

0. Pandemiestufe 3 - Sonderregelungen
1. Zentrale Hygienemaßnahmen
2. Raumhygiene
3. Reinigung und Desinfektion
4. Infektionsschutz in den Pausen
5. Wegeführung
6. Besprechungen, Konferenzen, Veranstaltungen und Mitwirkung außerschulischer Personen am Schulbetrieb
7. Öffnung der Mensa
8. Krankenstation
9. Schulkindergarten
10. Teststrategie
11. Meldepflicht und Corona-Warn-App

Anlage 1: Internatsregeln

VORBEMERKUNG

Die Aufnahme des Unterrichts in vollständigen Klassen ohne Mindestabstand ist nur bei Einhaltung der Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen umsetzbar.

Alle Kolleginnen und Kollegen – nicht nur die mit direktem Schülerkontakt- gehen bezüglich der Hygiene mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen.

Alle Kolleginnen und Kollegen, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an der Schule arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die aktuellen Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden, der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung bzw. des Robert-Koch-Instituts zu beachten.

0. PANDEMIESTUFE 3 - SONDERREGELUNGEN

Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung für Schülerinnen und Schüler ab Klasse 1 sowie für die unterrichtenden Kolleginnen und Kollegen gilt auch in den Unterrichtsräumen – jedoch nicht im fachpraktischen Sportunterricht. Die Pflicht einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung im Unterricht entfällt in Kommunikationssituationen. In Unterrichtssituationen ohne kommunikativen Anteil (z.B. Stillarbeitsphasen) sind die Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrkräfte verpflichtet, eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Sportunterricht ist derzeit nicht gestattet.

Die Durchführung außerunterrichtlicher Veranstaltungen ist untersagt.

1. ZENTRALE HYGIENEMAßNAHMEN

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion über die Atemwege. Darüber hinaus ist eine Infektionsübertragung auch indirekt über die Hände möglich, die dann mit Mund-, Nasenschleimhaut oder der Augenbindehaut in Kontakt kommen.

Die wichtigsten Maßnahmen im Überblick:

- **Abstandsgebot:** Die Lehrkräfte, Erzieherinnen/Erzieher, Eltern, die außerschulischen Kolleginnen und Kollegen sowie andere Erwachsene halten in der Schule untereinander das Abstandsgebot von mindestens 1,50 m ein.

Zu den und zwischen den Schülerinnen und Schülern gilt das Abstandsgebot im Rahmen des Unterrichtsbetriebs. Im Internatsbereich gelten andere Regeln! (siehe Anlage)

- **Medizinische Mund- Nasen-Bedeckung bzw. medizinischer Mund-Nasen-Schutz** tragen: Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden, d.h. eine Mund-Nasen-Bedeckung (oder Visier) stellt in erster Linie einen Fremdschutz dar.

Im Unterricht ist das Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung aktuell verpflichtend.

Für Schülerinnen und Schüler ist das Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung bzw. eines Mundschutzes auch außerhalb des Klassenzimmers in den Fluren und Treppenhäusern und Toiletten aller Gebäude sowie in der Mensa (abgesehen von der Nahrungsaufnahme) verpflichtend!

Finden die Hofpausen außerhalb der Gebäude statt, können die Schülerinnen und Schüler sowie die aufsichtsführenden Lehrkräfte die medizinische Mund-Nasen-Bedeckung abnehmen, wenn sie den Mindestabstand von mindestens 1,50m einhalten.

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, alle Eltern sowie Besucherinnen und Besucher sind verpflichtet, in allen Räumen, in den Fluren, Treppenhäusern und Toiletten aller Gebäude sowie in der Mensa (abgesehen von der Nahrungsaufnahme) eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung bzw. einen medizinischen

Mundschutz zu tragen. In den Lehrerzimmern besteht ebenfalls Mundschutzpflicht (medizinisch).

Für Kinder unter 6 Jahren entfällt die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen!

Sowohl bei der Beförderung durch das BBZ als auch bei der Benutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs besteht die Pflicht, einen medizinischen Mundschutz zu tragen.

Medizinische Mund-Nasen-Schutze stellt das BBZ Schülerinnen und Schülern sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Verfügung.

- Um im Bedarfsfall Infektionsketten nachvollziehen und unterbrechen zu können, sind im Unterrichtsbetrieb die Klassen weitestgehend konstant zusammengesetzt; die Hofpausen finden abteilungsbezogen und in verschiedenen Bereichen statt. Die Tagesfördergruppen und die Internatsgruppen sind ebenfalls konstant zusammengesetzt. In jedem Fall ist es wichtig, zu jeder Zeit nachhalten zu können, welche Schülerinnen und Schüler in welcher Situation gemeinsam unterrichtet und/oder betreut worden sind.

- **Gründliche Händehygiene** (z.B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen; direkt nach Betreten eines Gebäudes im BBZ, vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Mund-Nasen-Bedeckung, nach dem Toiletten-Gang)

a) Händewaschen mit hautschonender Flüssigseife für 20 – 30 Sekunden ¹
oder, wenn dies nicht möglich ist,

b) Händedesinfektion: Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten.²

- **Husten- und Niesetikette:** Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.

- **Weitere Maßnahmen:**

- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere nicht die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen oder Nase fassen
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln praktizieren
- Öffentlich zugängliche Handkontaktstellen wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der Hand anfassen, z.B. Ellenbogen benutzen

¹ <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>

² <https://www.infektionsschutz.de/hygienetipps/desinfektionsmittel.html>).

2. RAUMHYGIENE: Klassenräume, Fachräume, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume, Lehrerzimmer, Besprechungsräume und Flure

Besonders wichtig ist das **regelmäßige und richtige Lüften**. Alle Räume, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sind mehrmals täglich durch das Öffnen der Fenster zu lüften.

Unterrichtsräume müssen alle 20 Minuten für 3 bis 5 Minuten gelüftet werden (Stoßlüftung bei vollständig geöffneten Fenstern, ggf. auch Türe(n) oder Querlüftung – wenn möglich).

Die Fenstergriffe sind möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anzufassen, ggf. kann ein Einmaltaschentuch oder Einmalhandtuch verwendet werden.

3. REINIGUNG UND DESINFEKTION

Neben der grundsätzlichen Reinigung der Schulgebäude und Räume steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund.

Die Handkontaktflächen³ werden besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen zweimal täglich gereinigt.

Desinfektionsmittel werden an folgenden Orten zur Verfügung gestellt:

- Desinfektionsspender: am Eingang von jedem Gebäude (Schulgebäude, Mensa, Haus 14, Sporthalle, Verwaltung)
- In den Lehrerzimmern stehen Hand- und Flächendesinfektionsmittel zur Verfügung.
- In jedem genutzten Klassenzimmer steht eine Sprühdesinfektion oder Desinfektionstücher sowie eine kleine Flasche Handdesinfektion bereit.

Die Toilettenräume sind mit Flüssigseifenspender und Einmalhandtüchern sowie entsprechenden Auffangbehältern mit Plastikbeutel versehen; die Leerung erfolgt täglich.

Die Reinigung der WCs sowie der Armaturen, Waschbecken und Fußböden erfolgt täglich.

In den Lehrerzimmern werden Flüssigseife und Einmalhandtücher sowie Desinfektionsmittel bereitgestellt (s.o.).

Kaffeebecher, Gläser, Teller und Besteck sollte vom Benutzer sofort gespült oder in die Spülmaschine geräumt werden und weder in der Spüle abgestellt noch am Tisch stehengelassen werden. Die Spülmaschine ist täglich zu aktivieren.

In den Klassenzimmern ist es bei Lehrerwechsel erforderlich, dass die Lehrkraft das Lehrerpult wischt und die Computertastatur reinigt; Sprühdesinfektion bzw. Desinfektionstücher sind vor Ort.

Kommen Unterrichtsmaterialien zum Einsatz, die von verschiedenen Schülerinnen und Schülern benutzt werden, stehen entsprechende Desinfektionsmittel zur Verfügung.

Die Schülmikrofone der drahtlosen akustischen Übertragungsanlagen werden je zwei Schülerinnen und Schülern fest zugeteilt (Kennzeichnung durch die Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer). Das Laden erfolgt in den Ladeschalen. Jeder Klasse wird ein Lehrersender zugeteilt, die Kursstufe erhält einen Lehrersenderpool, der im

³ Türklinken, Griffe, Umgriff von Türen, Treppen- und Handläufe, Lichtschalter, Tische, Telefone, Kopierer, alle weiteren Griffbereiche z.B. Computermaus, Tastatur

Materialraum (Schule III, 203) bereitsteht. Die Desinfektion der Lehrersender erfolgt bei jedem Lehrerwechsel.

Die Desinfektion der Schülermikrofone erfolgt wöchentlich freitags nach Schulschluss durch die zuletzt unterrichtende Lehrkraft. Verwendet werden dürfen ausschließlich die bereitgestellten Desinfektionstücher (ohne Alkohol, Duftstoffe und Pflegezusätze). Auf keinen Fall darf ein Desinfektionsspray benutzt werden!

4. INFEKTIONSSCHUTZ IN DEN PAUSEN

Durch organisatorische Maßnahmen wird sichergestellt, dass die Schulabteilungen im BBZ jeweils unterschiedliche Pausenbereiche zu unterschiedlichen Zeiten nutzen. **Alle Schülerinnen und Schüler sowie die aufsichtsführenden Kolleginnen und Kollegen können während der Hofpausen die medizinische Mund-Nasen-Bedeckung oder den medizinischen Mund-Nasen-Schutz abnehmen, wenn sie den Mindestabstand von mindestens 1,50m einhalten.**

Die Aufsicht für den Pausenbereich organisiert jede Schulabteilung in Absprache mit den anderen Schulabteilungen. Die Schülerinnen und Schüler waschen sich nach jeder Pause die Hände.

Die Benutzung des Sanitärbereichs durch die Schülerinnen und Schüler wird während der Pausen von den Lehrkräften gemanagt; jede Klasse bzw. Lerngruppe nutzt nach Möglichkeit einen eigenen Toilettenbereich.

Die Eingangstüren sind entsprechend beschriftet und mit Hinweisen versehen, wie viele Schülerinnen und Schüler maximal zur gleichen Zeit die Toiletten benutzen dürfen. Vor den Toilettenbereichen befinden sich auf dem Boden Abstandsmarkierungen mit Wartebereichen.

Pausen- oder Kioskverkauf ist aktuell nicht zulässig.

5. WEGEFÜHRUNG

Auf den Wegen über das Gelände und in den Gebäuden gilt das „**Rechts-Geh-Gebot**“. In den Treppenhäusern befinden sich Markierungen zur Unterstützung.

Die Schülerinnen und Schüler gehen auf dem direkten Weg in die Klasse. Nach Unterrichtsschluss gehen die Schülerinnen und Schüler in die Internatshäuser, in die Tagesfördergruppen oder direkt nach Hause (bzw. zum Bus).

6. BESPRECHUNGEN; KONFERENZEN, VERANSTALTUNGEN UND MITWIRKUNG AUSSERSCHULISCHER PERSONEN AM SCHULBETRIEB

Besprechungen und Konferenzen in Präsenz müssen auf das absolut notwendige Maß begrenzt werden. Dabei ist unbedingt auf die Einhaltung des Abstandsgebots zu achten. Die Besprechungen sollten – wenn möglich- draußen stattfinden. Wenn das nicht möglich ist, sollten die Besprechungen nicht länger als eine Zeitstunde andauern. Der Besprechungsraum sollte alle 20 Minuten für mind. 3-5 Minuten gelüftet werden. Es empfiehlt sich, die Teilnehmerzahl zu begrenzen.

Mehrtägige außerunterrichtliche Veranstaltungen sind derzeit untersagt.

Eintägige Veranstaltungen können stattfinden, sofern die jeweils geltenden Hygiene- und Abstandsregeln eingehalten werden. Sie sollten auf ein Minimum beschränkt werden und nur dann durchgeführt werden, wenn diese unbedingt erforderlich sind.

Schulveranstaltungen (z.B. Klassenpflegschaftssitzungen, Abteilungsbesprechungen), bei denen nicht alle Beteiligten der konstanten Gruppenzusammensetzung entsprechen, sind durch die Wahl geeigneter Räumlichkeiten und entsprechender Formate so zu gestalten, dass sie den Regelungen der Corona-Verordnung für Ansammlungen und Veranstaltungen (§§ 9, 10) genügen (z.B. Einschulungsfeier). Es hat sich gezeigt, dass online-Formate für diese Art der Schulveranstaltungen bevorzugt zu wählen sind.

Die Mitwirkung außerschulischer Personen am Schulbetrieb ist mit Zustimmung der Abteilungsleitung zulässig. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich für die Personen, die aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung oder anderer dienstrechtlicher Grundlagen im Schulbetrieb tätig sind (z.B. Schulbegleiter/innen). Der Einsatz von Praktikantinnen und Praktikanten ist voraussichtlich erst im Schuljahr 2021/22 wieder möglich.

7. ÖFFNUNG DER MENSA

Die Mensa ist von 12 – 14 Uhr geöffnet; Tische und Stühle sind neu gestellt, so dass der Mindestabstand eingehalten werden kann. Für die Tagesfördergruppen werden Gruppentische gestellt und gekennzeichnet. Die Gruppen essen zu verschiedenen Zeiten. Die Tische sind nach Benutzung zu reinigen.

Je nach Platzkapazität ist es auch für die Kolleginnen und Kollegen möglich, in der Mensa zu essen. Sollten alle möglichen Plätze in der Mensa belegt sein, besteht die Möglichkeit, das Mittagessen in verschiedenen größeren Räumen in Haus 0, 1. OG zu sich zu nehmen. Die zur Verfügung stehenden Räume sind gekennzeichnet. Tische und Stühle in der Mensa dürfen nicht verschoben werden. Eine Maximalbelegung ist definiert.

In der Mensa besteht die Pflicht, eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die medizinische Mund-Nasen-Bedeckung darf erst abgenommen werden, wenn man am Platz sitzt. Achten Sie bitte auch besonders auf ausreichende Händehygiene nach Betreten der Mensa. Unmittelbar nach der Nahrungsaufnahme ist der medizinische Mund-Nasen-Schutz wieder zu tragen.

Um auch in der Warteschlange den Mindestabstand einhalten zu können, sind Abstandsmarkierungen auf dem Boden angebracht. Sowohl bei der Essensausgabe als auch bei der Rückgabe des Tablett befinden sich Abstandsmarkierungen. Salat sowie Dessert und Wasser wird portioniert angeboten (Selbstbedienung).

Der **Verkauf von Essensmarken** wird wie gehabt organisiert: **Montags bis donnerstags 12.30 – 13.30 Uhr** in der Verwaltung bei Frau Raabe. Hier ist der Mindestabstand einzuhalten und es besteht die Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mundschutzes.

Die maximale Verweildauer in der Mensa beträgt 30 Minuten.

8. KRANKENSTATION

Der Zutritt zur Krankenstation erfolgt – wenn möglich – mit telefonischer Anmeldung. Sollte das nicht möglich sein, ist es angezeigt, vor Zutritt zu klingeln oder an der Tür zur Krankenstation zu klopfen und zu warten, bis man an der Tür abgeholt wird.

Vor Eintritt in die Krankenstation müssen die Hände am Eingang von Haus 14 desinfiziert werden. Der Zutritt ist nur mit medizinischem Mundschutz gestattet. Der Eintritt ist nur einzeln möglich; bei Verletzungen darf maximal eine Begleitperson anwesend sein. Im Treppenhaus vor der Krankenstation ist der Aufenthalt nicht erlaubt. Schülerinnen und Schüler warten bitte draußen vor Haus 14.

Schülerinnen und Schüler mit Infekten werden in einem gesonderten Raum untersucht und behandelt. Das weitere Procedere wird vor Ort geklärt.

Ab sofort gelten zur Risikoeinschätzung die Leitlinien zum Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kindertageseinrichtungen und in Schulen (Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg, 30.07.2020). Entsprechend der Leitlinien erfolgt eine Einzelfallprüfung; ggf. kann eine Abholung von Seiten des BBZ veranlasst werden.

Bei Verdacht auf Covid 19 - Infektion erfolgt die Untersuchung in einem gesonderten Raum. Die weitere Vorgehensweise erfolgt dann vor Ort (Rücksprache Praxis Dr. Großart, Testung, Information der Eltern, Organisation Heimfahrt, Informationsablauf bei positivem Befund).

9. SCHULKINDERGARTEN

Im Schulkindergarten **entfällt der Mindestabstand von 1,50m; das gilt für den Kontakt der Kinder zueinander und im Kontakt zu Erwachsenen.** Eine Mund-Nasen-Bedeckung für die Kinder ist nicht erforderlich.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Schulkindergarten sind zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes verpflichtet, wenn sie nicht ausschließlich mit dem Kind im Kontakt sind.

Die Gruppenzusammensetzung ist im Schulkindergarten möglichst konstant zu halten. Es ist täglich zu dokumentieren, welche Kinder anwesend sind.

Bei der Zubereitung von Speisen tragen die Erzieherinnen und Erzieher eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung.

Die Kolleginnen und Kollegen tragen bei der Wundversorgung zusätzlich ein Gesichtsvisionier sowie Einweghandschuhe.

Das Wickeln eines Kindes erfolgt mit medizinischem Mundschutz und Einweghandschuhen im Waschraum; das Tragen von Schutzkleidung ist ebenfalls erforderlich; die Wickelaufgabe wird vor und nach der Nutzung desinfiziert.

Sollte es erforderlich sein, ein Kind umzuziehen, wird die verschmutzte Kleidung in einen Plastikbeutel verpackt bzw. verschlossen und zum Rucksack des Kindes gestellt. Die zum Umziehen benutzte Fläche wird anschließend desinfiziert.

Gründliche Händehygiene (Händewaschen) ist in beiden Situationen für Kinder und Kolleginnen und Kollegen erforderlich.

Die notwendige Händehygiene (Händewaschen) wird spielerisch eingeübt, in regelmäßigen Abständen umgesetzt und nimmt feste Zeiten im Tagesablauf ein.

Weitere wichtige Hygieneregeln werden kindgemäß eingeführt (z.B. in die Armbeuge husten) und werden altersangemessen unterstützt (Bildkarten etc.).

Schwer zu reinigendes Alltagsmaterial (z.B. Kuscheltiere) steht nicht zur Verfügung. Alltagsgegenstände werden in regelmäßigen Abständen mit Flächendesinfektionsmittel gereinigt.

Getränke können nur aus eigenen Trinkflaschen getrunken werden.

Die Eltern erhalten alle Informationen über das Kontaktheft.

Aktivitäten auf dem Außengelände des BBZ sind vermehrt umzusetzen.

Auf Begegnungsflächen in den Gebäuden des BBZ sollte ein medizinischer Mundschutz getragen werden.

Alle Hygienemaßnahmen werden den Kindern spielerisch sowie entwicklungs- und altersangemessen vermittelt und regelmäßig umgesetzt.

Im Eingangsbereich des Kindergartens müssen die Erwachsenen eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Weitere Verhaltensregeln sind dem Aushang am jeweiligen Eingang des Kindergartengebäudes zu entnehmen.

Gespräche mit Erziehungsberechtigten finden unter folgenden Bedingungen statt:

- In Präsenz: Eine Kollegin plus ein Elternteil, Abstand, med. Maske, regelmäßig gelüfteter Raum
- Digitales Gespräch: Telefongespräch, Videogespräch

10. TESTSTRATEGIE

Alle Schülerinnen und alle Schüler sowie alle Kolleginnen und Kollegen haben die Möglichkeit, sich pro Woche zweimal testen zu lassen bzw. sich selbst zu testen (Teststrategie des Landes). Nach wie vor besteht für die Kolleginnen und Kollegen das Angebot des mobilen Testteams der Bären-Apotheke. Hier ist eine einmalige Anmeldung bzw. Registrierung erforderlich.

Das Testangebot ist freiwillig und kostenlos. Eltern und Sorgeberechtigte müssen ihr Einverständnis erklären, wenn ihre Tochter/ihr Sohn getestet werden soll.

Die Selbstschnelltests für die Schülerinnen und Schüler werden durch das Team der Krankenstation angeleitet und begleitet.

Das Schnelltestangebot für einzelne Lerngruppen, die z.B. tageweise das BBZ besuchen, um eine Klausur zu schreiben, übernimmt die Krankenstation.

Liegt die regionale Inzidenz länger als 3 Tage über 100, tritt eine indirekte Testpflicht in Kraft. Am Präsenzunterricht nehmen dann nur noch Schülerinnen und Schüler teil, die ein negatives Testergebnis vorweisen. Die indirekte Testpflicht gilt auch für alle Kolleginnen und Kollegen des BBZ Stegen.

Die Durchführung der Tests wird anonymisiert dokumentiert.

10. MELDEPFLICHT UND CORONA-WARN-APP

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. §8 und §36 des Infektionsschutzgesetzes sind sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von Covid-19 Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden. Zeitgleich ist auch die Schulaufsicht zu informieren.

Die Corona-Warn-App kann bei der Eindämmung der Pandemie einen zusätzlichen Beitrag leisten. Die Nutzung der App ist allen am Schulleben Beteiligten zu empfehlen.

Der Hygieneplan wird kontinuierlich fortgeschrieben und ist in dieser Fassung eine momentane Bestandsaufnahme; er ist ab sofort gültig.

Stegen, 13.04.2021

Claudia Bärwaldt

Anhang 1:

Internatsregeln unter Corona-Bedingungen

Aufgrund der aktuellen pandemischen Lage müssen bis auf Weiteres im Internat außerhalb der Zimmer medizinische Masken (OP-Maske) oder eine FFP 2 Maske getragen werden.

Dies gilt für die Kolleginnen und Kollegen und auch für alle Schülerinnen und Schüler im Internat.

OP-Masken und FFP 2 Masken stehen in großer Menge zur Verfügung und können bei der Internatsleitung abgeholt werden.

Ausnahmen für die Maskenpflicht gelten während der Mahlzeiten sowie in kommunikativen Situationen, in denen das Mundbild zur Verständigung benötigt wird. Hier muss besonders auf einen Abstand von mindestens 1,50m geachtet werden.

Regelmäßiges Lüften, insbesondere beim Essen, ist obligatorisch.

Wir achten im Internat weiterhin sehr auf die Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln und halten den Mindestabstand von 1,50m ein.

Durch ein hygieneorientiertes Verhalten und ein gesundheitsförderliches Umfeld wollen wir zur Gesundheit der Schülerinnen und Schüler und aller an der Schule Beteiligten beitragen.

Zu unser aller Sicherheit tragen die zweimal in der Woche durchgeführten Testungen bei. Wir bitten darum, von diesem Angebot umfangreich Gebrauch zu machen.

Darüber hinaus gelten im Internat folgende zusätzliche Regeln:

- Bei Anzeichen von Infekten oder anderen Erkrankungen muss umgehend die Krankenstation aufgesucht und die Erzieherinnen bzw. Erzieher müssen informiert werden.
- Gegebenenfalls muss ohne Zeitverzögerung abgereist werden. Ist eine unverzügliche Abreise nicht möglich, muss sich die Schülerin/ der Schüler bis zur Abreise im Zimmer aufhalten und durchgehend eine medizinische Maske tragen.
- Nach Betreten der Internatsgruppe müssen die Hände gewaschen werden.
- Die Sanitärräume werden personenspezifisch zugeteilt.
- Die Räume werden regelmäßig gelüftet.
- In der Küche dürfen sich nicht mehr als zwei Personen gleichzeitig aufhalten, auch hier gilt es den Mindestabstand von 1,50m einzuhalten.
- Besuche von anderen Schülerinnen und Schülern aus anderen Gruppen oder von externen Schülerinnen und Schülern sind derzeit in den Internatshäusern nicht möglich.
- Bei Besuchen auf den Zimmern von Mitbewohnerinnen/Mitbewohnern besteht Maskenpflicht (med.) und es muss auf Mindestabstand geachtet werden.
- Lerngruppen sollen sich außerhalb der Internatsgruppen treffen (Lernräume im Gymnasium oder nach Voranmeldung in Haus 1 stehen zur Verfügung.)
- Wenn die Internatshäuser in zwei Gruppen (EG und 1.OG) aufgeteilt sind, sollen sich die Schülerinnen und Schüler nur in den zugeordneten Aufenthaltsräumen aufhalten.
- Begegnungen sollen weitestgehend ins Freie verlegt werden.

- Schülerinnen und Schüler, welche die Erlaubnis haben, an den unbetreuten Wochenenden im Internat zu bleiben, verpflichten sich auch an Wochenenden die Hygienevorschriften einzuhalten.

Sobald sich die pandemische Lage entspannt, passen wir die Hygieneregeln im Internat an.

Leitung des Erziehungsdienstes, BBZ Stegen, 13.4.2021